

GEWERBE - ergänzende Klauseln - Im6002.22

Abschnitt A: Allgemein

Ergänzend zu nachstehenden Versicherungssparten:

Feuer- (F), Sturm- (St), Leitungswasser- (LW), Einbruch-Diebstahl- (ED), Glas (GI), Feuer-Betriebsunterbrechungs- (FBU), Total-Betriebsunterbrechungs- (TBU), Extended Coverage- (EC), Extended Coverage-Betriebsunterbrechung- (ECBU)

gelten - sofern diese Sparten auf der Police als versichert dokumentiert sind - die unter Abschnitt B angeführten Zusatzvereinbarungen:

Diese Besondere Bedingung nimmt im Folgetext Bezug auf folgende Allgemeine Bedingungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung in der auf der Police angeführten Fassung (im Folgenden kurz ABS genannt)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung in der auf der Police angeführten Fassung (im Folgenden kurz AFB genannt)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sturmversicherung in der auf der Police angeführten Fassung (im Folgenden kurz AStB genannt)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Leitungswasserversicherung in der auf der Police angeführten Fassung (im Folgenden kurz AWB genannt)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung in der auf der Police angeführten Fassung (im Folgenden kurz AEB genannt)
- Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben in der auf der Police angeführten Fassung (im Folgenden kurz Fe3022 genannt)
- Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben in der auf der Police angeführten Fassung (im Folgenden kurz BU3003 genannt)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung in der auf der Police angeführten Fassung (im Folgenden kurz AFBUB genannt)

Betreffend der Gültigkeit der einzelnen Regelungen wird mit Abkürzungen auf die bezughabenden Versicherungssparten verwiesen. Diese Abkürzungen erläutern sich wie folgt:

F	Feuerversicherung
St	Sturmversicherung
LW	Leitungswasserversicherung
ED	Einbruchdiebstahlversicherung
GI	Glasbruchversicherung
FBU	Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung
TBU	Total-Betriebsunterbrechungsversicherung
StBU	Sturm-Teilsegment der Totalbetriebsunterbrechungsversicherung
LWBU	Leitungswasser-Teilsegment der Totalbetriebsunterbrechungsversicherung
EC	Extended Coverage
ECBU	Extended Coverage - Betriebsunterbrechung
UG	Extended Coverage - Teilsegment Unbenannte Gefahren
UGBU	Extended Coverage - Betriebsunterbrechung - Teilsegment Unbenannte Gefahren

Abschnitt B: Zusatzvereinbarungen

1. Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht. Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(gilt für F, LW, GI, FBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

2. Adaptierungen (vom Versicherungsnehmer eingebrachtes Gebäudezubehör)

Sofern im Versicherungsvertrag kein Gebäude versichert ist, gilt für Adaptierungen folgendes vereinbart: Soweit die Wiederherstellung vertraglich oder gesetzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat und sofern der Wert der Adaptierungen in der Gesamtversicherungssumme der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung berücksichtigt wurde, gelten Adaptierungen als mitversichert.

(gilt für F, ST, LW, ED, EC, ECBU, UG, UGBU)

3. Änderung von Bedingungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag. Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

Erfolgt innerhalb der drei Monate von Seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

(gilt für F, ST, LW, ED, GI, FBU, TBU)

4. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht, sie sind jedoch nach bekannt werden dem Versicherer bekannt zu geben.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörden (z. B. Bau- oder Feuerpolizei), die nicht erfüllt oder nicht eingehalten wurden.

(gilt für F, ST, LW, GI, FBU, STBU, LWBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

5. Anzeige des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bestehen die Feuer- und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Gefahrenumständen bei Abschluss des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.

Sinngemäß gelten in gleicher Weise die Anzeigen des Versicherungsnehmers zur EC für die ECBU, die Anzeigen zur UG für die UGBU sowie die Anzeigen zur F, ST, LW zur TBU.

(gilt für F, FBU, TBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

6. Anzeige nach einer Veräußerung

In Abänderung des § 71 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o. ä., ist der Versicherer bei Veräußerung der versicherten Sache ungeachtet der Monatsfrist gemäß § 71 Abs. 1 VersVG weiterhin zur Leistung verpflichtet, wenn die Anzeige der Veräußerung unterbleibt oder nicht unverzüglich erfolgt. Voraussetzung ist jedoch, dass kein Prämienverzug oder eine sonstige Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt.

(gilt für F, ST, LW, GI, FBU, STBU, LWBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

7. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Art. 2 ABS rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

(gilt für F, ST, LW, FBU, STBU, LWBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

8. Architekten- und Ingenieurgebühren

Mitversichert im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme gem. Art. 6 Pkt. 1.1.1. AFB, Art. 7 Pkt. 1.1.1. AStB und Art. 7 Pkt. 1.1. AWB gelten sämtliche Konstruktions-, Planungs-, Architekten-, Bauaufsichts- und Baukoordinationskosten sowie Ingenieurgebühren, die für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind und tatsächlich entstehen.

(gilt für F, ST, LW)

9. Aquarium bis 200 Liter

In Erweiterung des Art. 1 AWB sind Schäden an den versicherten Sachen durch den Austritt von Wasser aus einem Aquarium mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 l mitversichert.

(gilt für LW)

10. Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen

Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse.

(gilt für F, ST, LW, EC sofern die Gefahren ST und LW versichert sind)

11. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten (Schäden bis EUR 10.000,- exkl. MwSt)

Bei Versicherungsfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 10.000,- ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den AFB wird hievon nicht berührt.

(gilt für F, ST, LW, GI, ED, EC, UG)

12. Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betriebszweig von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

(gilt für F, ST, LW)

13. Brandherd

Abweichend von den zugrunde liegenden Bedingungen gilt nach einem ersatzpflichtigen Feuer-schaden auch der Brandherd als mitversichert.
Es gilt ein Selbstbehalt je Schadenfall von 10 %, mind. EUR 500,- als vereinbart.

(gilt für F)

14. Dachrinnen und darunterliegende Gebäudeteile

In Erweiterung der AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von Dachrinnen und darunterliegenden Gebäudeteilen durch vom Dach des/der versicherten Gebäude/s herabfallende und sich lösende Schnee- und Eislawinen bzw. Eismassen.

(gilt für ST, EC sofern die Gefahr ST versichert gewählt wurde und auf der Polizze angeführt ist)

15. Endgültige Wertermittlung

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluss der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Polizze gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, so wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

(gilt für F, ST, LW, ED, GI, EC, UG)

16. Feuerlöschkosten

In Ergänzung zu Art. 3.2.2.1. AFB und Abänderung von Art. 3.2.3.2. AFB werden im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren für deren Lösch-einsätze zu leisten sind bzw. geleistet wurden (gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung).

(gilt für F)

17. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei versicherten Schäden nach den AFB, die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art. 2. ABS. Der Regress gegenüber den schadenverursachenden Firmen bleibt aufrecht.

(gilt für F)

18. Flugzeugabsturz

In Klarstellung von Art. 1.4. AFB gelten Satelliten als Raumfahrzeug.

(gilt für F)

19. Freie Verwendung der Entschädigungsleistung/Wiederaufbau

In Abänderung von Art. 9.2.2. und Art. 9.2.3 AFB, sowie Art. 10.2.2. und Art. 10.2.3. AStB, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte können anderen als den bisherigen Zwecken gewidmet sein, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Die Entschädigungsleistung kann seitens des Versicherungsnehmers für Gebäude und/oder Einrichtungsinvestitionen verwendet werden.

(gilt für F, ST, EC, UG)

20. Freizügigkeit

Die versicherten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen und/ oder Vorräte gel-

ten freizügig bis zu 10% der jeweiligen Versicherungssumme innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert (auch während des Transportes mit geeigneten herkömmlichen Transportmitteln), sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und sofern sich diese vorübergehend und nicht länger als 6 Monate außerhalb des Versicherungsortes befinden.

(gilt für F)

Die versicherten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen und/ oder Vorräte gelten in Räumen eines Gebäudes befindlich sowie während des Transportes mit geeigneten, geschlossenen, herkömmlichen Transportmitteln (z.B. Kastenaufbau) freizügig bis zu 10% der jeweiligen Versicherungssumme innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und sofern sich diese vorübergehend und nicht länger als sechs Monate außerhalb des Versicherungsortes befinden.

(gilt für ST, LW, EC nicht für die versicherte Gefahr ED, UG)

21. Fremdes Eigentum

In Ergänzung und Klarstellung zu Art. 3.1.2. AFB, Art. 3.1.2. AStB, Art. 3.1.2. AWB, Art. 3.1.2 AEB, gilt fremdes Eigentum im Rahmen der ausgewiesenen Hauptversicherungssumme(n) für Gebäude, Betriebseinrichtungen, sowie Waren/Vorräte als mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist, und das Interesse aus gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen beim Versicherungsnehmer liegt.

Vom Versicherungsnehmer übernommene Reparaturgüter sind nicht im Rahmen der Versicherungssummen für Einrichtung oder Waren und Vorräte subsumierbar und sind in einer eigenen Position zu beantragen.

(gilt für F, ST, LW, ED, EC, UG)

22. Gewalttätigkeiten anlässlich öffentlicher Ansammlungen

In Abänderung/Klarstellung des Art. 2. der ABG in der jeweils gültigen Fassung, gelten Schäden anlässlich öffentlicher Ansammlungen oder Kundgeburgen mitversichert.

(gilt für GI)

23. Neu hinzukommende Betriebsstellen

Als Versicherungsort gelten innerhalb Österreichs ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsstellen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich zur Hauptfälligkeit ein Verzeichnis dieser Betriebsstellen einzureichen. Eine allfällige Prämienerrhöhung für neue Betriebsstellen erfolgt jährlich.

(gilt für FBU, ECBU, UGBU)

24. Regiezuschlag - Schadenbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das brutto Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, GI, EC, ECBU, UG, UGBU)

25. Repräsentantenklausel

Soweit für den Ausschlussstatbestand gemäß Art. 10 ABS das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- der jeweils zuständige Betriebsleiter;
- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter;
- bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen;
- bei Gemeinden der Bürgermeister und Vizebürgermeister.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

26. Restwertklausel

In Ergänzung zu Art. 7.7.2. AFB und Art. 8.7.2. AStB werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden können.

Auch bei nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

(gilt für F, ST, EC, UG)

27. Sachverständige

In Klarstellung zu Art. 9 ABS, Art. 10 AFB, Art. 13 AFBUB, Art. 11 ASfB, Art. 11 AWB und Art. 11 AEB wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

(gilt für F, ST, LW, ED, FBU, TBU, EC, ECBU, UG, UGBU)

28. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um das die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, sowie
- Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

Ist eine Vorsorgeversicherung vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich vor.

(gilt für F, ST, LW, ED, EC, UG)

29. Trocken- und Erhitzungsanlagen

Schäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen (ausgenommen Wasch-, Koch- und Textiltrocknungsgeräte) und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

(gilt für F)

30. Unterbrechungsschäden durch Brandschäden in Trocken- und Erhitzungsanlagen

In Ergänzung zu Art. 3 AFBUB gelten Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens an Trocken- und Erhitzungsanlagen (ausgenommen Wasch-, Koch- und Textiltrocknungsgeräte) und deren Inhalt entstehen, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch dann als mitversichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

(gilt für FBU, TBU)

31. Unterbrechungsschäden durch radioaktive Isotope

Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens gemäß Art. 3 AFBUB sowie BU3003 durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen – insbesondere auch durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) – gelten als Sachschäden im Sinne des Art. 3 AFBUB. Dies jedoch nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope dem Betrieb dienende Sache oder deren Teile sind.

(gilt für FBU, TBU, ECBU, UGBU)

32. Untergrenze der Neuwert-Erschädigung

In Ergänzung zu Art. 7.1.1. AFB, Art. 8.1.1. ASfB, Art. 8.1. AWB und Art. 8.1.3. AEB gilt vereinbart, dass ständig gewartete und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig gewartete und betrieblich genutzte Betriebseinrichtungen in der Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahl-versicherung im Schadenfall zum Neuwert entschädigt werden.

Auch außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Maschinen und Anlagen sowie Ersatzteile fallen unter diese Regelung, sofern sie so gewartet werden, dass sie jederzeit einsatzbereit sind.

(gilt für F, ST, LW, ED, EC, UG)

33. Unterversicherungsschutz für Gebäude/Betriebseinrichtung

Der Versicherer verzichtet bei Gebäudepositionen bei Vorliegen sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen auf den Einwand der Unterversicherung:

- Die Versicherungssumme wurde bei Vertragsabschluss entsprechend den zu diesem Zeitpunkt bei der Oberösterreichischen Versicherung AG gültigen Gebäudebewertungsrichtlinien, oder eine Neuwerterschätzung durch einen befähigten Sachverständigen ermittelt.

- Die vom Schaden betroffene Gebäudeposition ist ausschließlich bei der Oberösterreichischen Versicherung AG versichert.
- Sämtliche entstandenen Wertsteigerungen und Investitionen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen und dgl.) wurden durch entsprechende Erhöhungen der Versicherungssumme berücksichtigt.
- Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen einer durchgehend aufrecht bestehenden Indexvereinbarung sämtliche bisherigen Indexaufwertungen angenommen.

Der Versicherer verzichtet bei Betriebseinrichtungspositionen bei Vorliegen sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen auf den Einwand der Unterversicherung:

- Die Versicherungssumme wurde bei Vertragsabschluss entsprechend den zu diesem Zeitpunkt bei der Oberösterreichischen Versicherung AG gültigen Bewertungsrichtlinien in der aktuellen Version, oder eine Neuwerterschätzung durch einen befähigten Sachverständigen ermittelt.
- Die ausgefüllte und unterzeichnete Bewertung liegt dem Antrag bei.
- Die vom Schaden betroffene Inhaltsposition ist ausschließlich bei der Oberösterreichischen Versicherung AG versichert.
- Sämtliche Wertsteigerungen und Investitionen (Neuanschaffungen, Umbauten, Zukäufe) wurden durch entsprechende Erhöhungen der Versicherungssumme berücksichtigt.
- Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen einer durchgehend aufrecht bestehenden Indexvereinbarung sämtliche Indexaufwertungen ab Vertragsschluss angenommen.

Eine Unterversicherung wird zusätzlich nicht geltend gemacht, wenn sie 10% des tatsächlichen Versicherungswertes nicht übersteigt.

(gilt für F, ST, LW, EC, UG)

34. Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)

Abweichend von Art. 2.1. AEB sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) versichert, nachdem ein Täter nach Maßgabe von Art. 1.2. AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

(gilt für ED, EC sofern die versicherte Gefahr ED gewählt wurde und auf der Polize angeführt ist)

35. Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde und Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften - Bauhandwerkerklausel

Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen die in den Fe3022 bzw. BU3003 enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

(gilt für F, FBU, EC, UG)

36. Verbesserung infolge technischen Fortschrittes

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellungskosten den Einzelwert der zerstörten Sachen nicht übersteigen.

Von vorstehender Vereinbarung werden die Bestimmungen der Art. 8 ABS, Art. 7 AFB, Art. 8 ASfB, Art. 8 AWB, sowie Art. 8 AEB, nicht berührt.

(gilt für F, ST, LW, ED, EC, UG)

37. Verkaufspreis als Versicherungswert

Abweichend von Art. 6.1.3. AFB, Art. 7.1.3. ASfB, Art. 7.1.3. AWB und Art. 7.1.2. AEB (Versicherungswert bei Waren und Vorräten) gilt für fertige fest verkaufte Erzeugnisse und Handelswaren der Verkaufspreis als Versicherungswert.

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fertige Erzeugnisse und Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer höchstens den am Markt erzielbaren Verkaufspreis abzüglich ersparter Kosten.

(gilt für F, ST, LW, ED, EC, UG)

38. Vorsorgeversicherung (Umsatzsteuer)

Wird ein versichertes Gebäude an umsatzsteuerbefreite Personen oder Unternehmen vermietet oder verpachtet, ist im Rahmen des § 6 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der geltenden Fassung ein Vorsteuerabzug vom Vermieter nicht vorzunehmen. Hinsichtlich Vermietung und Verpachtung bloßer Teile des Gebäudes (einzelner Bestandobjekte) an Umsatzsteuerbefreite erfolgt eine entsprechend aliquote Berechnung des nicht vorzunehmenden Vorsteuerabzugs.

Die Versicherungssumme für Gebäude ist daher unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandverhältnisse inklusive Umsatzsteuer zu berechnen.

Für den Fall, dass die Umsatzsteuer entweder bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder während der Vertragslaufzeit wegen einer Änderung der Bestandverhältnisse nicht berücksichtigt und die Versicherungssumme daher nicht entsprechend der obengenannten Umstände berechnet wurde, wird auf eine daraus resultierende Kürzung der Versicherungsleistung bis EUR 100.000,- je Versicherungsfall vorsorglich verzichtet.

Der fiktive Prämienanteil dieser zusätzlich gewährten Versicherungssumme wird ab dem Zeitpunkt des maßgeblichen Bestandverhältnisses nachverrechnet und bei der Schadenleistung in Abzug gebracht.

Diese Regelung gilt nicht für Miet- und Pachtverträge, die vor dem 1.9.2012 abgeschlossen wurden.

(gilt für F, ST, LW, EC, UG)

39. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Art. 3 ABS. Wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Art. 2. ABS. Diese Vereinbarungen (Pkt. 40) gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den der Police beigehefteten Fe3022 enthaltenen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

(gilt für F, LW, EC, UG)

40. Vorzeitige Zahlung der Entschädigung

Unbeschadet der Regelungen über die Entschädigungszahlung, die sich in den Art. 11 ABS, Art. 9 AFB, Art. 10 AstB, Art. 10 AWB, Art. 10 AEB, sowie Art. 12 AECB finden, kann der Versicherungsnehmer zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangen, welche nach Lage der Sache jedenfalls zu zahlen ist.

Ist jedoch für die Feststellung des Schadens dem Grunde oder der Höhe nach ein Sachverständigengutachten erforderlich, wird der Versicherer über Verlangen des Versicherungsnehmers das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Bei mangelnder ausreichender Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers erfolgt die Akontierung ohne Präjudiz und unter dem Vorbehalt der vollen Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers. Bei Leistungsfreiheit nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Versicherungsnehmer Zug um Zug eine entsprechende Sicherheit in Form einer abstrakten Bankgarantie mit einer Laufzeit von zwei Jahren in Höhe der zu leistenden Akontozahlung übergibt.

Diese Vereinbarungen (Pkt. 41) gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Pfand- und Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

(gilt für F, ST, LW, ED, EC, UG)

41. Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen einer versicherten Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere versicherte Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers, gleichgültig, ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber in der Police als Betriebsstellen/Standorten bezeichneten Grundstücken liegen, sind mitversichert.

(gilt für FBU, TBU, ECBU, UGBU)

42. Wiederherstellungsfrist

Die Wiederherstellungsfrist gemäß Art. 9.2.4. AFB, Art. 10.2.4. AstB, Art. 10.2.4. AWB und Art. 10.2.3. AEB gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.

(gilt für F, ST, LW, ED, EC, UG)

43. Zivil- und Militärbehörden

Der Versicherer haftet auch für unmittelbaren Verlust oder für die Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

(gilt für F, FBU)

44. Paketkündigung

Es gilt als vereinbart, dass bei Kündigung einer Versicherungssparte durch den Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers eine Freigabe aller anderen Sparten des betroffenen Vertrages ohne Rückverrechnung der in Hinblick auf die vereinbarte Laufzeit gewährten Nachlässe zum Kündigungszeitpunkt der gekündigten Sparte erfolgt.

45. Blitzschlag in Bäume, Masten

Schäden an der versicherten Betriebseinrichtung/den versicherten Waren und Vorräten des Versicherungsnehmers, die dadurch entstehen, dass Bäume, Masten etc. durch die Kraft- oder Wärmeeinwirkung des in sie einschlagenden Blitzes auf versicherte Sachen geschleudert werden, gelten als versichert, auch dann, wenn sich diese Sachen im Rahmen der Freizügigkeit (Pkt. 21) vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb Österreichs befinden.

(gilt für F)

46. Mietzinsentgang

In Erweiterung der BU3012 wird vom Versicherer auch Ersatz geleistet, wenn das versicherte Objekt bei Schadenseintritt nicht vermietet ist, aber vor Schadenseintritt bereits ein Mietvertrag gültig abgeschlossen wurde und die vertragliche Mietdauer in den Zeitraum des Schadens fällt.

(gilt für FBU, TBU,)

47. Schäden durch Rauch und Ruß

In Klarstellung des Artikel 1 Pkt. 2 der dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden AFB gilt die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Rauch und/oder Ruß, welche durch einen Feuerschaden (auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes) entsteht als mitversichert. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.

(gilt für F)

48. Elektrische Leitungen außerhalb des Versicherungsgrundstückes

Elektrische Frei- und Erdleitungen im Eigentum des Versicherungsnehmers am und außerhalb des Versicherungsgrundstückes sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme für Gebäudeinstallationen auf erstes Risiko mitversichert. Ausgeschlossen bleiben sämtliche Frei- und Erdleitungen von Energieversorgungsunternehmen.

(gilt für F)

49. Raureiflast und Eisregen

In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden AstB sind im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude Schäden an den versicherten Gebäuden mitversichert, die dadurch entstehen, dass Äste bzw. Bäume durch das Gewicht von gebildetem Raureif oder Eisregen abbrechen bzw. umstürzen und dabei versicherte Gebäude beschädigen.

(gilt für ST, EC sofern die versicherte Gefahr ST gewählt wurde und auf der Police angeführt ist)

50. Fassungen und Umrahmungen

In Abänderung von Art. 2 Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABG gelten in Folge eines ersatzpflichtigen Glasschadens auch Schäden an Fassungen und Umrahmungen mitversichert.

(gilt für GI)

51. Ersatzteile

Werden im Zuge eines versicherten Schadens Maschinen und Anlagen zerstört und können die dafür im Besitz des Versicherungsnehmers befindliche Ersatzteile nach Schadenbehebung nicht wiederverwendet werden, so werden die zu den vom Schaden betroffenen Maschinen und Anlagen gehörenden Ersatzteile gem. Pkt. 1.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden Fe3022.19 ersetzt, auch wenn diese nicht selbst vom Schaden betroffen sind.

(gilt für F)

52. Mischwasserrohrleitungen

Als Leitungswasser im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung gilt auch Mischwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), das aus Mischwasserrohrleitungen sowie den damit verbundenen Einrichtungen austritt. Bruchschäden an den Rohrleitungen gelten ebenfalls inkl. der Nebenarbeiten im Rahmen der auf der Police vereinbarten Deckung als mitversichert.

(gilt für LW, EC sofern die versicherte Gefahr LW gewählt wurde und auf der Police angeführt ist)